

Satzung

des

Geschichtsvereins Weißenthurm

Vorbemerkung: Soweit in dieser Satzung für Personen die männliche Form gewählt ist, gilt dies in gleicher Weise auch für die entsprechende weibliche Form, auf die nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet wird.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Geschichtsverein Weißenthurm“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weißenthurm.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Erforschung der Geschichte von Weißenthurm sowie die Förderung des Geschichtsverständnisses in der Bevölkerung,
 - b. die Sammlung und Bewahrung dinglicher und schriftlicher Überreste von örtlichem und regionalem Interesse,
 - c. die Errichtung und Betreuung eines Museums der Stadt Weißenthurm.
- (4) Die Vereinsziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a. Publikationen heimatkundlicher Literatur, öffentliche Stellungnahmen und andere Präsentationsformen,
 - b. Vorträge, Führungen und Exkursionen,
 - c. Sammlung und Bewahrung von ortsbezogenem Geschäfts- und sonstigem Schriftgut, Fotografien, Ton- und Bildträgern; Schrifttum; ferner von Kulturgütern wie Gerätschaften, Werkzeugen, Möbeln, Maschinen usw.,
 - d. Beratung von Behörden und Schulen in Angelegenheiten der Stadtgeschichte.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, den Tätigkeiten des Vereins und Veranstaltungen, an denen der Verein beteiligt ist, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos auf seiner Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Referenten bei angekündigten Veranstaltungen, Wahlergebnisse, Ehrungen, Geburtstage, bei Vereinsveranstaltungen oder bei anderen Veranstaltungen als Vertreter des Vereins anwesende Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie sonstige Teilnehmer.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den der jeweiligen Aufgabenerfüllung zugehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aller Art sein.
- (2) Der Verein besteht aus
- a. Vollmitgliedern (natürlichen Personen im Alter von mindestens 18 Jahren, juristischen Personen sowie Personenvereinigungen) mit Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben nur eine Stimme, die durch deren Vorsitzenden oder dessen Vertreter abgegeben werden kann.
 - b. Jugendlichen (ohne Stimm- und Wahlrecht).
 - c. Ehrenmitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (4) Ein jugendliches Mitglied wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres zum Vollmitglied.
- (5) Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die Rechte von Vollmitgliedern, ohne jedoch zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet zu sein. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Auf Vorschlag des Vorstandes können in gleicher Weise auch langjährige und verdiente ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern (Ehrenvorsitzender, Ehrenschriftführer, Ehrenschatzmeister) ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Austritt,
 - b. bei natürlichen Personen mit dem Tode,
 - c. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung,

- d. durch Ausschluss.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - (8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung.
 - (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben jährlich einen Vereinsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeitstermin von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieder von der Zahlungspflicht des Beitrages teilweise oder ganz befreien.
- (3) Die Mitglieder sollen dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.

Gliederung des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bzw. in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Sofern das einzelne Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben hat, kann diese für den Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen Versammlungen genutzt werden. Der Versand der Einladungen auf elektronischem Wege steht in diesem Fall dem Postweg gleich. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom 2. Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (s. § 20) und Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch einen Schriftführer protokolliert. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Zum Stimmrecht siehe § 7, Abs. 2 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
- a. Errichtung, Abänderung und Auslegung der Satzung; bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist den Mitgliedern zusätzlich zur Einladung und zur Tagesordnung zeitgleich eine Anlage zuzusenden, in der die gültige Fassung und die beabsichtigte Fassung nebeneinander aufgeführt sind.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und jährlich Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - d. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
 - e. Wahl des erweiterten Vorstandes/Beirates;
 - f. Wahl der Kassenprüfer;
 - g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (9) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Sonstige (außerordentliche) Mitgliederversammlungen können neben der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist (siehe auch Abs. 3).
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. dem stellvertretenden Schatzmeister (falls gewählt),
 - c. dem stellvertretenden Schriftführer (falls gewählt),
 - d. den Beisitzern.
- (2) Beisitzer werden in der Regel durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie können auch bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig eingesetzt werden. Die Anzahl der Beisitzer soll sich an der Art und dem Umfang der Aufgaben im Verein orientieren, die sie verantwortlich übernehmen.

§ 13 Gemeinsame Grundsätze für den Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand treten jeweils nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung
die seines Stellvertreters.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand kann in offener Abstimmung gewählt werden, wenn die Versammlung diesem Verfahren mit absoluter Mehrheit zustimmt.
- (6) Kandidieren zwei oder mehr Bewerber für ein Amt, so ist grundsätzlich geheim zu wählen.
- (7) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wird von einem von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Versammlungsleiter geleitet. Dieser bestimmt 2 Wahlhelfer, die gemeinsam mit ihm prüfen, wie viel stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, die abgegebenen Stimmen zählen und das Ergebnis der Wahl ermitteln. Nachdem die Wahl des 1. Vorsitzenden feststeht, übernimmt dieser wieder die Versammlungsleitung und die weitere Wahlhandlung.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Der jeweilige Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die über das Ergebnis der Prüfung der nachfolgenden Mitgliederversammlung berichten.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Für die Durchführung der Wahl gilt § 13 Absatz 5 analog.

Leitung des Vereins

§ 15 Vorsitz

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, die Versammlungen (siehe aber § 13, letzter Absatz) und die Vorstandssitzungen. Ihm steht das Haus- und Ordnungsrecht zu.
- (2) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden hat der stellvertretende Vorsitzende dieselben Rechte und Pflichten.
- (3) In Vorstandssitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende.

§ 16 Schriftführer

Der 1. Schriftführer führt die Mitgliederverzeichnisse, über alle Vereinsbeschlüsse ein Protokoll und leitet den Schriftwechsel des Vereins. Sofern ein stellvertretender Schriftführer gewählt ist, vertritt er den 1. Schriftführer im Verhinderungsfall und steht ihm im Übrigen behilflich zur Seite.

§ 17 Schatzmeister

Der 1. Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäß verbucht werden. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein. Bei der Jahreshauptversammlung hat er Rechenschaft abzulegen. Sofern ein stellvertretender Schatzmeister gewählt ist, vertritt er den 1. Schatzmeister im Falle der Verhinderung und steht ihm im Übrigen behilflich zur Seite.

§ 18 Beirat

Dem Beirat obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus seinem Tätigkeitsbereich und dem aktuellen Vereinsgeschehen ergeben.

§ 19 Ausschüsse

Bei besonderen Anlässen können vom Vorstand temporäre Ausschüsse genehmigt und gebildet werden, in die auch andere als Vorstandsmitglieder berufen werden können.

Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck unter schriftlicher Benennung dieser Absicht in der Tagesordnung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat das Recht, unter der Voraussetzung der schriftlichen Aufführung in der Tagesordnung in gleicher Weise zu verfahren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenthurm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.06.2018 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.


1. Vorsitzender

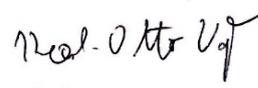

2. Vorsitzender


1. Schatzmeister


1. Schriftführer


Beirat


Beirat


Beirat

